

Leistungsgerechte Finanzierung der Erziehungsberatung nach SGB VIII

Übersicht zu den Grundlagen für die Finanzierung von Erziehung

Die Finanzierung der Erziehungsberatung ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geregelt. Da die Finanzierungspraxis der Erziehungsberatungsstellen vor Ort nicht überall der Rechtslogik des SGB VIII folgt und sich auch immer wieder Fragen ergeben, werden in dieser Übersicht die Grundlagen für die Finanzierung der Erziehungsberatungsstellen zusammenfassend dargelegt.

1) Rechtsanspruchsgesicherte Aufgaben der Erziehungsberatung

Die Erziehungsberatungsstelle erbringt Leistungen

1. der Erziehungsberatung nach den §§ 28 und 41 SGB VIII,
2. der Beratung für Mütter und Väter in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII,
3. der Beratung und Unterstützung für Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen sorgen bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII,
4. der Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes in Notsituationen nach 20 Abs. 3 SGB VIII,

auf die die jeweils Betroffenen einen individuellen Rechts- und Leistungsanspruch gegenüber dem Träger der Öffentlichen Jugendhilfe haben

2) Abschluss von Leistungs- und Kostenvereinbarungen

Nach § 36a Absatz 2 sind Erziehungsberatungsstellen eine niederschwellige ambulante Hilfe im Leistungskatalog der Erziehungshilfen nach § 27ff SGB VIII für die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme (ohne Hilfeplanverfahren) zulassen soll.

„Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.“

Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung“

(§ 36a Absatz 2 SGB VIII)

3) Verhandlungen nach § 77 SGB VIII

Für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, nach den §§ 17, 18, 19, 20, 27, 28, 29, 30, 31, 35, 35a, 37, 37a, 41 und 41a SGB VIII sollen Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung nach § 77 SGB VIII abgeschlossen werden.

Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der ambulanten Leistungen, zu denen die Erziehungsberatung gehört, in Anspruch genommen „sind Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme, über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sowie über die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung anzustreben“

(§ 77 SGB VIII)

4) angebliche Erfordernis einer angemessenen Eigenleistung

„Die verbreitete Praxis, dass Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur zum Abschluss einer Vereinbarung über die Höhe der Kosten von Jugendhilfeleistungen bereit sind, wenn der freie Träger sich zur Erbringung einer „angemessenen“ Eigenleistung verpflichtet, besteht keine gesetzliche Grundlage.

Sie ist rechtswidrig, weil der Leistungsberechtigte einen Anspruch gegen den öffentlichen Träger auf Jugendhilfeleistung, wenn er einen freien Träger wählt, auf dem entsprechende Kostenübernahme hat. Dies ist vielen Jugendämtern nicht bekannt, oder es wird anscheinend nicht akzeptiert.

Die in §74 Abs1 S.1 Nr. 4 SGB VIII getroffene Regelung über die angemessene Eigenleistung des freien Trägers gilt nur für die Förderung. Sie ist weder unmittelbar noch im Wege einer Analogie auf Kostenübernahme anwendbar, denn die Leistungsverpflichtung richtet sich gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII allein an den Träger der öffentliche Jugendhilfe. In bereits abgeschlossenen Vereinbarungen enthaltene Klauseln über Eigenleistung sind demnach nichtig (§58 Abs.1 SGB X)“

(Kunkel/Keper/Pattar 2022: 1265)

5) subsidiär ausgerichtete Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe (§ 4 SGB VIII)

Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen. (§ 4 SGB VIII)

Quellen

Kunkel | Kepert | Pattar (Hrsg.)
Sozialgesetzbuch VIII
Kinder- und Jugendhilfe
Lehr- und Praxiskommentar
baden Baden 2022

Wiesner/Wapler
Kinder- und Jugendhilfe
Kommentar
München 2022

Münder | Meysen |Trenczek (Hrsg)
Frankfurter Kommentar SGB VIII
Kinder- und Jugendhilfe
Baden-Baden 2022

Herausgeber:

Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.
Stauffenbergstr. 3
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 61967-0

www.liga-bw.de

Herausgegeben: September 2024